

# Entscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **88 (1991)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden soll. Beide Organisationen wollen das Ihre dazu beitragen, die zunehmenden Probleme des Sozialwesens in der Schweiz zu bewältigen. Tsch.

---

## **ENTSCHEIDE**

---

### **Drogenabhängiger Aidskranker und Hafterstehungsfähigkeit**

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein unaufhaltsam der Beschaffungskriminalität verfallener, aidskranker Drogensüchtiger kann mangels besserer Möglichkeit, wenn er verhaftet werden muss, angesichts des Sicherheitsrisikos, das er darstellt, in Untersuchungshaft behalten werden, falls er dort genügende Betreuung finden kann.

Der aidskranke Drogenabhängige, von dem hier die Rede ist, befand sich im 4. Aids-Stadium. Innerhalb der letzten drei Jahre waren 110 Strafanzeigen gegen ihn eingegangen, wegen Vermögensdelikten, wegen Betäubungsmittel-Beschaffungskriminalität. Neunmal war er verhaftet worden. Siebenmal wurde er nach verhältnismässig kurzer Zeit aus der Haft entlassen, da er für nicht hafterstehungsfähig befunden wurde. Man suchte eine bessere Unterbringung als das Untersuchungsgefängnis – ohne Erfolg. Bei der letzten Inhaftierung stellte er erneut Antrag, ihn in die Freiheit zu entlassen. Er sei nicht imstande, die Haft zu ertragen; es wurde auf seine Suizidgefährdung verwiesen. Sämtliche Instanzen wiesen diesmal sein Gesuch ab, sowohl die zuständigen kantonallybernischen als auch die mit staatsrechtlicher Beschwerde angerufene I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes.

Auch nach der Auffassung der Letztinstanz war die Tatwiederholungsgefahr bei ihm zu stark. So lange die medizinische Betreuung in der Haft zweckentsprechend fortgesetzt werden könne, sei mangels besserer diese Unterbringung zwar nicht ideal, aber doch optimal. Zu diesem Schluss gelangte das Bundesgericht nach Abwägen des öffentlichen Sicherheitsinteresses einerseits und des Interesses des Häftlings an der eigenen Freiheit andererseits. Es hob hervor, dass der Suizidgefahr im Untersuchungsgefängnis sogar am besten entgegengetreten werden könne.

### **Angerufene Freiheitsgarantien**

Auch für einen Untersuchungsgefangenen hört die Garantie der persönlichen Freiheit nicht einfach auf, gewisse Wirkungen zu entfalten. Dass er trotz Krankheit und Selbstmordgefahr in Haft behalten werde, hielt der Beschwerdeführer für eine Verletzung seiner persönlichen Freiheit, für eine Willkür und Rechtsverweigerung im Sinne von Artikel 4 der Bundesverfassung (BV) sowie für eine Missachtung des Verbots von Folter und unmenschlicher Behandlung im Sinne des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Das Bundesgericht präziserte

aber, dass Art. 3 EMRK keinen Schutz bietet, der über jenen des ungeschriebenen Verfassungsrechtes der persönlichen Freiheit hinausginge. Bei der Konkretisierung letzterer ist allerdings dem Inhalt von Art. 3 EMRK Rechnung zu tragen. Das verfassungsmässige Recht auf Leben und das Verbot unmenschlicher Behandlung hatte der Beschwerdeführer freilich, wie das Bundesgericht bemerkte, vergeblich angerufen. Besondere Rechte dieser Art, welche den Bürger über die Garantie der persönlichen Freiheit hinaus schützen würden, wollte das Bundesgericht bei dieser Gelegenheit nicht anerkennen. Insbesondere führte es aus, Art. 65 BV, auf den der Beschwerdeführer hingewiesen habe, gewähre diesem keinen zusätzlichen Schutz. Denn diese Bestimmung verbietet Todesstrafen wegen politischer Vergehen sowie körperliche Strafen, Dinge, um die es hier nicht ging.

### **Haftgründe und deren Verhältnismässigkeit**

Der im kantonalen Strafprozessrecht genannte Haftgrund der Tatwiederholungsgefahr war hier vorhanden. Bloss mittels Haft, nicht mit anderen Überwachungen milderer Art, war zu verhindern, dass der Beschwerdeführer alsbald wieder rückfällig werde. Würde man kriminelle Aidskranke generell von Untersuchungshaft verschonen, so käme das darauf hinaus, dass Chronischkranke und Gebrechliche sich eher erlauben dürften, strafrechtlich geschützte Rechtsgüter anzugreifen. Dass dies nicht zulässig sein kann, liegt auf der Hand.

Im vorliegenden Fall zeigte sich, dass die Untersuchungshaft weder einer Vernichtung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers gleichkäme noch ihm schwere psychische Schäden zufügen würde. Er konnte auch in der Haft einigermaßen gut betreut werden. Von der Haftanstalt kann er gegebenenfalls auch rechtzeitig ins Spital gebracht werden. Die ärztliche Begutachtung hatte ferner ergeben, dass der Beschwerdeführer in Freiheit rascher Verwahrlosung und der Gefahr von Sekundärerkrankungen im Rahmen seines Leidens ausgesetzt wäre. Der einzige Vorteil einer Freilassung läge im Abbau der klaustrophoben Stressbelastung, die für das Immunsystem ungünstig ist. Doch wurde im Gutachten darauf verwiesen, dass auch die Gefährdung Dritter durch einen Patienten, der nichts mehr zu verlieren hat und zur Selbstkontrolle wie zu verantwortungsbewusstem Handeln nicht mehr fähig ist, bedenkenswert ist.

Die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Vermögensdelikte wogen schwer. Die Krankheit hinderte ihn nicht, weiterhin straffällige Taten zu begehen. Die eingangs erwähnte Interessenabwägung und diese Umstände führten zur Abweisung der staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Haftfortsetzung. Das Bundesgericht merkte indessen an, Abklärungen hätten im zumutbaren Masse weiterzugehen, um dem Beschwerdeführer eine geeignete Anstalt zu finden, ebenso, um die ihm drohende Suizidgefahr möglichst abzuwenden. (Urteil IP. 769/1990 vom 19. Dezember 1990)

R. B.